**Zeitschrift:** Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1835)

**Rubrik:** Ausserordentliche Sommersitzung, 1835

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Verhandlungen

Des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Sommersitzung, 1835.

(Brotofoll.)

Dienstag, den 6. Oftober 1835.

Durch ein aus Auftrag des Prästiums von der Staatskanzlei unterm 25. September an sämmtliche Mitglieder erlassens Kreisschreiben, waren sie eingeladen worden, sich heute zu einer außerordentlichen Sitzung einzusinden, um ein vom Vertheidiger des wegen begangenen Mordes am 19. September durch das Obergericht zum Tode verurtheilten François Féte, von Cortébert, gegen dieses Urtheil an den Großen Rath gerichtetes Cassationsbegehren und den Vortrag des Regierungsraths über dasselbe in Berathung zu nehmen.

Herr Vicepräsident Mesmer übernahm den Vorsit, mit der Anzeige, daß Gesundheitsumstände den herrn Landammann verhindern der heutigen Versammlung beizuwohnen. Nachdem das Präsidium die Ursache der auf Ansuchen des Regierungsraths geschehenen außerordentlichen Einberufung des Großen Raths nochmals angegeben, so erklärte dasselbe diese außerordentliche Sipung als eröffnet, und legte vor Anhebung der Verathung noch folgende eingelangte, an den Großen Rath gerichtete Vorstellungen und Zuschriften vor:

1) Jon Ausgeschossenen der Landschaft Steffisburg, welche eine Erläuterung des Defretes vom 9. Dezember 1834 begehren, durch welches der Erbrechtbrief vom 10. Juni 1835 als aufgehoben erklärt worden ist.

2) Gegenvorstellung mehrerer Landschaftsburger von Steffisburg, die unveränderte Beibehaltung des angeführten Defretes verlangend.

3) Borftellung von Gemeinden und Rebenbestjern der Amtsbezirfe Thun und Niedersimmenthal, die Beibehaltung ihrer seit alten Zeiten gehabten Pintenschenfrechte begehrend.

4) Vorstellung der Amtschreiber der Amtsbezirke Oberhaste, Interlaten, Frutigen, Ober- und Niedersimmenthal und Saanen, das Begehren enthaltend, daß die ihnen gebührende Entschädigung auf billige Weise bestimmt werde.

5) Vorftellung der Schullehrervereine der Amtsbezirke Wangen und Narwangen, gegen die vom Erziehungsdepartement angeordnete allgemeine Prüfung der angestellten Schullehrer.

6) Shrerbietige Erklärung und Protestation der Sinwohnergemeinde von Kirchberg, gegen Singriffe und Beeinträchtigungen in die Rechte der Guterbesiper.

7) Bittschrift bes ju Roche, im Amtsbezirke Munfter, wohnenden Beter Burfhalter von Langnau, um die Erlaubniß zur Beirath mit Mar. Bichfel zu erhalten, mit welcher er mährend bes Lebens seiner nun verstorbenen Shefrau ein Kind erzeugt habe.

8) Zwei gleichlautende Vorstellungen, die eine von den herren Jenner, König, hahn und Lut aus Bern, die andere von herren Lörtscher, Zurbrügg und zehn andern im Anklagezustand befindlichen Männern, welche sich über die Langsamkeit in der Verführung der gegen sie angehobenen Prozeduren beschweren.

9) Bittschrift des herrn Beat von Lerber, eine Borschrift für das Militardepartement, in Betreff der Behandlung der an dasselbe gelangenden Ansuchen, begehrend.

Die unter Nr. 8 und 9 angeführten Schriften wurden auf Begehren verlesen und dann zeigte der herr Vicepräsident rücksichtlich auf Nr. 8 an, daß der dem Amtsgericht von Bern vorzulegende Anklagsakt abgefaßt sei und sich in der Ausfertigung befinde.

Die fämmtlichen Schriften wurden dem Regierungsrath gur Untersuchung und Berichterstattung überfendet.

Ferner murde ein vom 5. Oftober datirtes Schreiben des Srn. Jakob Ritschard von Oberhofen verlesen, wodurch er wegen häuslichen Umständen seinen Austritt aus dem Großen Rath erflärt.

Vermöge des Defretes vom 25. April 1832 ward diefe Ersflärung zu Protofoll genommen und dem herrn Nitschard davon Kenntniß gegeben.

Der Regierungsrath wird wegen Anordnung der Wahl jur Wiederbefegung der erledigten Stelle hievon benachrichtigt.

Sierauf machte das Präsidium die Anzeige, daß unterm 12. Juli herr Bendicht Robrer zu Frauenkappelen, und unterm 19. September herr Joh. Lanz zu hegen, durch Schreiben an das Präsidium den Austritt aus dem Großen Rath erklärt haben, und ihnen wegen der nahe bevorstehenden Ergänzungswahlen sogleich angezeigt worden sei, daß ihre Erklärung zu Protofoll genommen werde, der Regierungsrath aber zu Beranstaltung der Wiederbesenung dieser Stellen von jenem Austritt Kenntnif genommen habe.

Run gieng man jum Sauptgegenstand der heutigen Berathungen über, nämlich ju dem vom Bertheidiger des Frangois Fete eingereichten Caffationsbegehren gegen das am 19. September vom Obergericht ausgefällte Todesurtheil. Es flüte fich auf den Umstand, daß der damaligen Situng gleichzeitig herr Oberrichter Studer, und als außerordentlicher Erfanmann beffen Reffe im Geblute herr Standescaffier Graf beigewohnt haben. "Nach & 63 der Staatsver"fassung wird im Begehren rucfsichtlich hierauf angebracht, durfen "janing werd im Begehren eine plattich sterdag angebrucht, burfen nim Regierungsrath nicht zugleich sien: Oheim und Neffe im "Geblüt, und vermöge §. 75 habe der Ausschluß wegen Verswandtschaft für das Obergericht auf gleiche Weise statt wie "für den Regierungsrath. So wenig aber ein Oberrichter zu "dem andern im obigen und den übrigen bezeichneten verwandschaft in Backschaften Land der Schaft der Geschaften Land nschaftlichen Verhältniffen fteben durfe, eben fo wenig folle ein "folches Berhältniß zwischen den Suppleanten unter fich oder "zwischen ihnen und den Oberrichtern ftatt finden, da nach &. "73 der Verfassung die Suppleanten die nämlichen Eigenschaften "befigen follen wie die Oberrichter felbft. Dasfelbe gelte auch "von den außerordentlichen Ersagmannern, indem es im §. 4 "des Gefețes über die Organisation des Obergerichts vom 11. "April 1832 beiße, daß Diese Ersagmanner Die im §. 73 der "Berfaffung vorgeschriebenen Gigenschaften haben muffen. Weil "demnach das Obergericht am 19. September auf eine der Ber-"faffung und dem organischen Gesethe zuwiderlaufende Beife

"jusammengesetzt geweseu, wovon Fete und sein Vertheidiger "erft nach diesem Tage Kenntniß erhalten haben wollen, so leide "das Urtheil selbst an unheilbarer Nichtigkeit, und darauf ge"sküpt, wende sich nun der Verurtheilte durch seinen Vertheidiger "an den Großen Rath, dem vermöge §. 3 der Verfassung die "Oberaufsicht über die gerichtlichen Behörden zustehe, mit dem "Gesuch, daß das erwähnte Urtheil vom 19. September 1835 "als nichtig cassitt werde."

Dieses Castationsgesuch war unterm 22. September vom Präsidium des Großen Raths dem Obergericht mitgetheilt worden, welches durch eine Zuschrift vom 23. Sept. Bemerkungen darüber einsandte, die wesentlich des folgenden Inhalts sind: der §. 78 der Verfassung weise für den Fall, da die Suppleanten nicht hinreichen würden, um die gesetlich vorgeschriebene Zahl der Richter zu vervollständigen, auf eine später durch ein Geset vorzuschreibende Bestimmung hin. Diese sei im §. 4 der Organisation des Obergerichts enthalten, das aber für die zu ernenstenden außerordentlichen Ersatmänner nur dersenigen Sigenschaften gedenke, die in den §§. 73 und 35 der Verfassung erwähnt seien, hingegen werde der §. 75, wo der Verwandtschaftsausschluß stehe, nicht gedacht, und also sei er auf dieselben nicht anwendbar.

Gefehliche Ausnahmen, wird ferner gesagt, sollen nicht ausdehnt ober vermuthet werden; bei der Bahl des herrn Graf haben gewiß viele Mitglieder des Großen Raths von der zwischen den Gewählten und dem herrn Oberrichter Studer bestehenden Berwandtschaft Kenntniß gehabt, und es sei derselbe nicht als Ersammann bloß für Fälle von Abwesenheit des lestern, sondern für jede nöthige Ergänzung gewählt worden, weil sonst auch für jeden andern Richter ein persönlicher Ersammann vorhanden sein müßte.

Auf diesen Sachverhalt wird die Ansicht gefüßt, der Große Rath habe bei seiner Wahl des herrn Graf befunden, die rüchsichtlich des Ausschlusses wegen Berwandtschaft für die Mitglieder und die ordentlichen Suppleanten bestehenden Vorschriften sein nicht auf die außerordentlichen Ersaymänner anwendbar.

In Bezug auf den vorliegenden Fall dann zeigte das Obergericht, daß es wegen Abwesenheit zweier Mitglieder und Krankbeit eines Ersagmannes auf die beiden andern vom Großen Rath bezeichneten, unter denen sich herr Graf befunden, beschränft gewesen, weil die vierte Stelle von außerordentlichen Ersagmännern unbesetz geblieben sei.

In einem Vortrag der Justizsektion des Justiz- und Polizei-Departements murden fowohl die im Kaffationsbegehren angebrachten Grunde, ale die vom Obergericht gemachten Bemer-tungen gepruft. Borguglich mard auf den Wortlaut des §. 75. der Verfaffung aufmerksam gemacht, vermöge deffen der Ausfcluß wegen Bermandtichaft oder Schwägerschaft für das Dbergericht gleich ftatt finden folle, wie für den Regierungsrath. -Bu dem Obergerichte gehören aber nicht bloß der Prafident, die Mitglieder und die ordentlichen Erfahmanner (Suppleanten), sondern auch die außerordentlichen Erfahmanner, in so fern fie zur Vertretung abwesender Mitglieder einberufen werden und an der Verhandlung Theil nehmen. Freilich sei bei der Ab-fassung des §. 4. der Organisation des Obergerichts nur auf §. 73. der Verfaffung hingewiesen worden und nicht auch auf §. 75. und 63.; dies fei aber bloß einem Berfeben juguschreiben, denn aus der Gesammtheit der fur das Obergericht aufgestellten Borschriften laffe fich abnehmen, daß jene §g. auch auf die außerordentlichen Erfahmanner anwendbar feien. — Weil nun im vorliegenden Fall der vorgeschriebene Ausschluß in der Berwandtschaft von Obeim und Neffe im Geblüte nicht beobachtet worden, fo fei das ausgefällte Urtheil als formwidrig und ungultig anzuschen. Rucksichtlich der Form bann, um dieses gu erflären, fet zwar die Unficht geaußert worden, daß eine Rullitätsflage bei dem Obergericht anhängig ju machen ware, aber dies fei unftatthaft, weil die Sanung 327. des Civifprozesses fich nicht nach Anglogie anwenden laffe, da feiner der beiden in derfelben bezeichneten Fälle hier einschlage. Es werde also, da nach §. 50. Art. 25. der Berfaffung dem Großen Rath die oberfie Aufucht über die Gerechtigkeitspflege guftehe, und er fich

früher ausgesprochen habe, daß darunter auch das Recht zur Kaffation von Urtheilen zu verstehen sei, welche gegen die Berfastung oder gegen organische Gesetze verstoßen, angetragen:

"daß das vom Obergericht unterm 19. September 1835
"gegen François Fète von Cortébert ausgesprochene Todes,
"urtheil, als von einem nicht verfassungsmäßig gesessenen Be"richt ausgefällt, kassirt und ad melius agendum an das Ober"gericht zurückgewiesen werde."

Diefem Antrag pflichtete ber Regierungsrath in feiner Ueberweifung bes Bortrags an ben Großen Rath ebenfalls bei.

In der darauf eröffneten Diskussion wurde gezeigt, daß dem Obergericht wegen der vorgefallenen Formverletung kein Vorwurf zu machen sei, theils weil der Große Rath den Herrn Graf nicht für spezielle Abwesenheit eines Richters zum Ersanmann ernannt habe, theils weil, wie schon oben bemerkt worden, wegen Abwesenheit von zwei Richtern und Unpäßlichkeit eines der drei ernannten außerordentlichen Ersanmänner, das Gericht genöthigt gewesen sei, auch den herrn Graf einzuberufen.

Uebrigens wurden sowohl die im Kassationsbegehren enthaltenen und von der Justizsektion unterstützten Gründe als die dagegen vom Obergericht gemachten Bemerkungen noch weiter entwickelt und unterstützt, auch einerseits die Besugnis des Großen Raths zur Kassation des Urtheils aus der Berkassung hergeleitet, andrerseits aber dieselbe bezweiselt. Endlich siel noch die Meinung, es sei im Fall der Kassation im daherigen Beschluß der Ausdruck: ad melius agendum auszulassen, weil er zu der Bermuthung Unlaß geben könnte, das Urtheil werde nicht blos wegen Formwidrigkeit ausgehoben. Dieses Bedenken wurde jedoch widerlegt, und gezeigt, daß diese gewöhnliche Formel auch hier passend sei.

Es wurde beschloffen: dem gemachten Antrag: gemäß die Raffation auszusprechen, und der hierauf stehende Beschluft gefaßt.

Ferner wurde der im Lauf der Berathung geschehene Unstrag erheblich erklärt: "Es solle der Regierungsrath beauftragt "werden, die nothwendigen Anstalten zu treffen, daß dem Uebelnstand der Wiederholung solcher Berathungen, wie die heutige, "abgeholsen werde, sei es durch Bearbeitung von Kriminal-"gesehen, sei es durch Berbesseung der Wahl der Suppleanten.

#### Beschluß.

Der Große Rath der Republif Bern,

Aus der Anhörung eines von herrn Fürsprecher Schär, als Vertheidiger des wegen verübten Mordes am 19. September 1835 vom Obergericht zum Tod verurtheilten François Fète, von Cortébert im Amtsbezirf Courtelary, unterm 22. September eingereichten Kassationsbegebrens und des vom Regierungsrath an den Großen Rath gewiesenen Vortrags der Justizseftion des Justizs und Polizei-Departements — hat entnommen, daß bei der Ausfällung jenes Urtheils — gleichzeitig mit herrn Oberrichter Studer dessen Nesse im Geblüt, herr Standeskassier Graf als außerordentlicher Ersasmann der Sisung beigewohnt batten.

Nach angehörtem Bericht des Obergerichtes und der in erwähntem mit der Beistimmung des Regierungsraths versehenen Bortrag der Justizsektion enthaltenen Darstellung der hier einschlagenden Borschriften der Berfassung und des Geseyes vom 11. April 1832 über die Organisation des Obergerichts und darüber fatt gefundener Diskussion;

In Betrachtung: daß vermöge §. 63. der Staatsverfassung im Regierungsrath nicht zugleich sien dürfen der Obeim und Nesse im Geblüt; daß zusolge § 75. der Verfassung der gleiche Ausschlich wegen Verwandtschaft für das Obergericht statt findet: daß ferner nach §. 73. die Suppleanten die nämlichen Eigenschaften wie die Oberrichter haben sollen, und der §. 4. des Gesets vom 11. April 1832 über die Organisation des Obergerichtes, in Betress der außerordentlichen Ersassmänner auf gesachten §. 73. der Verfassung hinweiset, auch zudem der schon erwähnte §. 75. sich auf das gesammte Obergericht also auch auf die außerordentlichen Ersassmänner bezieht, in so fern sie zur Vertretung anwesender Mitglieder berusen werden;

In Betrachtung, daß das Obergericht bei der Ausfällung des Urtheils vom 19. September nicht auf die durch Berfassung und Gesehe vorgeschriebene Weise zusammengeseht war, und also dieses Urtheil wegen seiner Formwidrigkeit als ungültig anzusehen ift.

In Ausübung der dem Großen Rath durch §. 3. und §. 50. Urt. 25. der Berfaffung zustehenden Oberaufsicht über die Gerechtigkeitspflege

#### beschließt: .

- 1) Das vom Obergericht unterm 19. September 1835 gegen François Fète, von Gortebert, ausgesprochene Todesurtheil wird kasprt und ad melius agendum an das Obergericht zuruck-gewiesen.
- 2) Diefer Beschluß foll in zwei Doppeln ausgesertigt und das eine dem Obergericht zur Kenntniß und Nachachtung, das andere aber dem Regierungsrath zugefandt werden, um denfelben dem gedachten Frangois Bete und deffen Vertheidiger oröffnen zu lassen.

Beschehen ic.

Auf das vom herrn Standeskassier Graf eingereichte und vom Regierungsrath empfohlene Ansuchen um Entlassung von der Stelle eines außerordentlichen Ersamannes am Obergericht, wurde sie ihm in allen Shren ertheilt.

Da Zweifel geänfert worden waren, ob herr hahn als Angestellter des Regierungbraths für die Berwaltung des Zinsrodels des Staates Suppleant am Obergericht bleiben könne, so wurde deshalb vom Regierungsrath eine Einfrage gethan. Es wurde befunden, herr hahn sei nicht als ein mit Bollziehungsgewalt bekleideter Beamter anzusehen, und könne in gedachter Stelle verbleiben.

herr Stettler, Mitglied des Großen Raths, suchte durch ein vom 3. Oftober batirtes Schreiben um Entlassung von der Stelle eines außerordentlichen Ersamannes am Obergericht an, auf den Umstand gestüht, daß diese Swelle unverträglich mit dersenigen eines Mitgliedes des Justiz-Departements sei, zu der ihn der Große Rath ernannt habe. Die Entlassung wurde ihm in allen Ehren bewilligt.

hierauf schritt man zur Wahl von drei außerordentlichen Ersammannern fur das Obergericht, und es wurden ermählt:

- 1) herr Christian Rufener, Mitglied bes Großen Raths ju Bieberen.
- 2) herr Friedrich henni, Ammann und Mitglied des Großen Raths.
  - 3) Berr Eduard Engen Blofch, Fürsprecher ju Burgdorf.

Ein Bortrag des Bau-Departements berichtet, es seien über die dem Staate zugehörigen Baupläte in der Stadt Bern zwischen der Neuengasse und dem Zuchthause auf dem sognannten Bollwerke drei verschiedene Steigerungen abgebalten worden, an denen stets höhere Angebote gethan worden, und an der letten am 3. Oktober stattgefundenen, habe Herr Baumeister Haller als Höchstbietender die Summe von Fr. 25,750 geboten, welche sehr annehmlich sei, daher auf Genehmigung dieses Verkaufes angetragen werde.

Diefem pflichtete auch ber Regierungerath bei, und bemnach murbe beschloffen:

- 1) Der Regierungsrath wird ermächtigt, die erwähnten Baupläte um das höchste Angebot von Fr. 25,750 zu verfaufen und die Zahlungstermine den Steigerungsvoröffnungen gemäß zu bestimmen.
- 2) Ferner wird der Regierungsrath beauftragt, die nöthigen Anordnungen ju treffen, damit die gemachten Bedingungen erfüllt werden.

Ein anderer Bortrag des Bau-Departements besagt, die Gemeinde Eggiwnl habe zu Zimmerzei die Brücke über die Emme erbaut, zu welcher ihr die Regierung eine Beisteuer von Fr. 4000 gegeben habe; nun sei aber zur Berbindung mit der Hauptstraße von Langnau nach Burgdorf und Bern noch eine Brücke über die Emme zu Bubenen in der Ge-

meinde Signau durchaus nothwendig, und es sei der Fall die Kosten ihres Baues auf Rechnung des Staates zu übernehmen, weil sie auf die Linie einer Strasse dritter Klasse zu stehen komme, deren Unterhalt dem Staate obliege. Die Kosten dieser in Holz zu erbauenden Brücke nach dem vorgelegten Plan 174 Fuß lang mit einer Fahrbahn von 20 Fuß, sind auf Fr. 14000 berechnet, wenn sie nicht gedeckt wird, und auf Fr. 22000, wenn man sie mit einem Dache versieht.

Sowohl vom Departement als Regierungsrath wurde angetragen, diese Brücke mit einer Dachung zu erbauen, um ihr eine längere Dauer zu sichern, nur wurde vom Regierungsrath der Wunsch geäußert, daß die Brücke wo möglich fürzer gemacht werde.

Nach einigen in der Umfrage gegebenen Grläuterungen murde befchloffen:

- 1) Der Regierungsrath wird ermächtigt, zu Bubenen eine bölgerne bedeckte Brücke mit 20 Fuß Fahrbahn über die Emme erbauen zu lassen und auf Rechnung des dem Bau-Departement im Budget für außerordentliche Bauten eröffneten Kredites bis auf die Summe von Fr. 22000 dazu zu verwenden.
- 2) Es wird jedoch der Wunsch geäußert, daß die auf 174 Fuß angegebene Länge wo möglich zu Verminderung der Kosten abgefürzt werde.

Durch einen vom Regierungsrath und Sechszehnern empfohlenen Bortrag des Diplomatischen Departements, wurde angetragen dem Ansuchen der Gemeinde Bannwyl in der Kirchhöre Narwangen zu Bildung einer eigenen von Arwangen unabhängigen Urversammlung zu entsprechen, da hier der im §. 37 der Berfassung vorgesehene Fall eintrete. Diesem Untrag wurde beigepflichtet.

Bu Prufung und Genehmigung des Protofolls der beutigen Sipung murden ermächtigt: der herr Vice-Prufident des Großen Raths; der herr Schultheiß und der Prufident des Jufig- und Polizei-Departements.

Auf die zur Sprache gekommene Frage: ob im Fall der Frangois Fete, in Folge eines neuen Urtheils des Obergerichts um Begnadigung bei dem Großen Rath ansuchen würde, derselbe außerordentlich zu versammeln oder die gewöhnliche Winterstung abzuwarten sei? wurde nach einer kurzen Diskussion für angemessen erachtet, nichts zu verfügen, sondern ein allfälliges Ansuchen des Regierungsraths an den herrn Landammann zu erwarten.

Hernach murde die Sitzung vom herrn Bice Präfidenten als geschloffen erklärt.

#### Detret.

Der Große Rath der Republit Bern, auf den Antrag von Regierungbrath und Sechszehner,

#### in Betrachtung,

daß laut §. 37 der Berfassung, die Kirchgemeinden, welche mehr als 200 Seelen enthalten, durch das Gesetz der Oertlichseit nach in mehrere Urversammlungen abgetheilt werden können; daß mithin der Wunsch der mit Aarwangen eine Bevölferung von 2081 Seelen zählenden Gemeinde Bannwyl, eine eigene Urversammlung bilden zu dürfen, gesetzlich begründet ist,

#### beschließt:

- 1) die bisherige Urversammlung der Kirchgemeinde Aarwangen zerfällt fortan in zwei Urversammlungen, wovon die eine zu Aarwangen, die andere zu Bannwyl sich versammeln foll.
- 2) Die firchlichen und Gemeindsverhaltniffe diefer Ortschaften erleiden bierdurch feine Menderung.
- 3) Der Regierungsrath ift mit der Bollziehung biefes Defrets beauftragt, das in die Sammlung der Gefețe und Defrete aufgenommen werden foll.

Gegeben in Bern den 6, Oftober 1835.

Der Bice-Präsident, Sig. Messmer. Der Staatsschreiber, Sig. F. Man.

# Verhandlungen

### Großen Rathes der Republik Bern.

#### Ordentliche Wintersitzung, 1835.

(nicht offiziell.)

### Areisschreiben an alle Mitalieder des Großen Rathes.

Bon Mmhghrn. Landammann ift die Eröffnung der dief. jährigen ordentlichen Winterfinung des Großen Rathes festgefent worden auf Montag den 16. November nächstünftig.

Alle Mitglieder werden eingeladen und aufgefordert, sich an diesem Tage des Morgens um 9 1thr im Sipungs - Saale einzufinden.

Es sollen die nachgenannten Gesetzesentwürfe und Vorträge jur Berathung gebracht und außerdem die unten angezeigten Wahlen vorgenommen werden.

Unmittelbar nach Eröffnung der Seffion wird der Große Math nach f. 4 des Reglements für denselben über Ginsprachen gegen Wahlverhandlungen zu entscheiden haben.

Auf Mittwoch den 25. November fallen die Wahlen für die durch die Wahlversammlung der 200 zu ernennenden Mitglieder des Großen Raths, und zwar sollen zuerst die zwei durch Refignation erledigten Stellen, nachher dann die durch periodischen Austritt auf 31. Dezember in Erledigung fommenden vierzehn Stellen befett werden.

Endlich werden Montag den 14. Dezember die durch den Großen Rath fatt findenden unter Litt. D. angezeigten Wahlen ibren Anfang nehmen.

Sammtliche durch die Wahlfollegien der Amtsbezirfe erwählten Mitglieder des Großen Rathes werden zufolge §. 43. der Verfassung bei Giden aufgefordert, der Wahlversammlung vom 25. November von Morgens 9 11hr an beizuwohnen.

Sbenfo werden, vermöge des Reglements für den Großen Rath &. 28. alle Mitglieder desselben bei Eiden aufgefordert, fich für die am 14. Dezember anfangenden Wahlverhandlungen auf die gleiche Stunde einzufinden.

#### Bu behandelnde Beschafte.

#### A. Gefenesentwurfe und Bortrage.

#### Regierungsrath.

- 1) Borlegung des Berichts über die Staatsverwaltung im Jahr 1833.
- Bericht über die in Betreff der Theilung der Erbschaft Chriffen getroffene Berfügung.

#### Diplomatisches Departement.

- 3) Bortrag enthaltend ein Kreditbegehren zu Uebertragung der Gesehe und Defrete in die französische Sprache.
  4) Entwurf einer Infruktion für die Bittschriftenkommission.
  5) Gutachten über freitige Wahlen.

#### Departement des Innern.

6) Bortrag wegen Duldung der Landsaffen in den Gemeinden bes Rantons.

- 7) Defretsentwurf zu Erläuterung der Verordnung über die Dachungen vom 11. Dezember 1828.
- Gefetesentwurf über das Concessionsmefen im allgemeinen. Gefetesentwurf über das Wirthichaftsmesen nach bem Ba-
- tentinfteme.
- 10) Entwurf eines revidirten Tellgesetes.

#### Juftig- und Polizeidepartement.

11) Entwurf eines Gefețes über Berbrechen und Bergeben gegen das Eigenthum.

#### Justizsektion.

- 12) Bortrag über das Chehinderniß Difpensationsgesuch des Jean Pierre Cobat.
- 13) Bortrag über das Shehinderniß Dispensationsbegehren des Jean George Aberly.
- 14) Bortrag über den von einer Spezialkommission bearbeiteten Entwurf eines Gesetzes über herabsetung der Einregiftrirungsgebühren im Leberberge.
- 15) Bortrag über die Ginführung von Friedensgerichten.

#### Polizeisektion.

- 16) Vortrag über die Bittschrift des herrn Beat von Lerber, um Abschaffung von Migbräuchen in der Buchtanstalt.
- Vortrag über das Strafummandlungsgefuch des Christian Burthardt von Sumiswald.
- 18) Vortrag über das Naturalisationsgesuch des Jakob Groß aus Cadelburg.
- 19) Vortrag über das Naturalisationsgesuch des herrn Carl Fintbeiner, Landarst.
- 20) Vortrag über das Naturalisationsgesuch des herrn Joh. Adam Remmer, Bader in Marmuble.
- 21) Vortrag über den Bericht der außerordentlichen Commission
- ju Untersuchung der Zuchtanstalten. 22) Vortrag über das Begnadigungsbegehren des jum Tode verurtheilten François Fête aus Cortébert,

#### Finansdepartement.

- 23) Bortrag über das Begehren einiger Gemeinden des Amts-Buren um Abschaffung der Schuldigkeiten des Bfluggelds, Rutterhabers und Pflugforns.
- Entwurf eines Forft Reglements für die leberbergifchen Umtsbezirfe.
- 25) Bortrag über Unlegung von Getreidvorrathen.
- 26) Vortrag über Schapung und Werth der Dominialguter.
- 27) Vortrag über das Ohmgeld von Drufen.

#### Erziehungsdepartement.

- 28) Vortrag über firchliche Trennung der Gemeinde Azuel von Charmoille.
- Vortrag über die Bittschrift des herrn Carl von Rodt wegen Taufe und Cheeinschreibungen der Diffenter.
- 30) Entwurf eines Gesetzes über die Sefundarschulen.

#### Militärdepartement.

31) Vortrag über Anstellung eines Adjunften des Kantons-Ariegstommiffars.

52

32) Vortrag über Ratififation ber revidirten eidgenöffischen Militärorganifation.

Baudepartement.

33) Vortrag über Erbauung eines Zeughausschopfes auf dem ehemaligen Todtenhof.

Bortrag über Borftellung der Gemeinde Kirchberg in Betreff der unter der Hauptstraße durchgehenden Brunnlei-

35) Bortrag über den Strafenbau langs der Wannenfluh an der Emme.

Spezialfommissionen.

36) Revidirter Gesetzestentwurf über die Militarverfassung. 37) Bericht über die Untersuchung der Zuchtanstalten. 38) Bericht über die Dotationsverhältnisse der Stadt und des

Rantons Bern.

Verschiedene andere Geschäfte werden noch im Laufe der Sigung jur Berathung vorgelegt werden.

#### B. Angüge.

Mehrere, die in den frühern Sigungen nicht behandelt worden find.

#### C. Wahlen durch die Wahlversammlung der Zweihundert.

- 1) Erganzungswahlen für die durch Austritt erledigten Slellen: a. des Herrn Schneider, Dr. Med. bis 31. Dez. 1835, b. des Herrn Fürsprech Jaggi bis 31. Dez. 1839,
- 2) Fur die durch periodischen Austritt auf 31. Dez. 1835 in Erledigung fommenden 14 Stellen.
- D. Wahlen durch den gesammten Großen Rath für 1. Januar 1836.

1) Landammann.

2) Biceprändent des Großen Rathes.

3) Stellvertreter des Biceprafidenten.

4) Stellen im Regierungerath, die in Erledigung fommen durch den periodischen Austritt der Berren Reuhaus,

v. Jenner, Bautren, v. Lerber, Jaggi, Langel.

5) Schultheiß.

6) Viceprafident bes Regierungsrathes.

7) Sechszehner.

8) Die in der Bittschriftenkommission (theils durch den für dieselbe bestimmten, theils durch den für den Großen Rath festgesetten periodiften Austritt) in Erledigung

fommenden Stellen ber \* Herren Schnell, gew. Regierungsrath, Bucher, Kriegskommisfär,

Belrichard, Stabli, Rathsschreiber.

(\* erwählt 1833.)

9) Die in der Staatswirthschafts-Kommission (auf obige Beise) in Erledigung fommenden Stellen der

herren v. Lerber, Anechtenhofer, jünger, Schwab.

(\* erwählt 1833.)

10) Die durch den periodischen Austritt aus dem Großen Rath in Erledigung tommenden Stellen in der Kommiffion gur Kontrolleung der Entschädigungen, des herrn hiltbrunner, und

Bolz. 41) Stellen in Departementen erledigt durch den Austritt: der Serren im

a. diplomatischen Departement: Reuhaus, Langel, Wäher.

b. Departement des Junern: Bucher.

c. Juftig- und Polizeidepartement : Bautren, Stettler ,

Suppleant Jaggi, Regierungsrath.

d. Finanzdepartement: v. Jenner, Langel,

> Siltbrunner, Simon.

e. Erziehungsdepartement : Neuhaus, Stähli.

Militärdepartement: Jaggi, Regierungsrath, Wäher.

g. Baudepartement : v. Lerber , Regierungsrath.

Bern, den 5. Wintermonat 1835.

Aus Auftrag des Sghrn. Landammanns:

Für die Staatsfanglei, Der Staatsschreiber: F. Man.

#### Erste Sitzung.

Montag, den 16. November 1835. (Morgens um 9 uhr.)

Präsident: herr Vicelandammann Megmer.

Nach dem Ramensaufrufe eröffnet der herr Bicelandams mann die dieffiahrige Winterfigung durch folgende Unrede:

Durch ein vom 10. d. M. datirtes Schreiben, zeigt der Herr Landammann mir an, daß feine Gefundheitsumftande ibm nicht erlauben, die heute beginnenden Winterstungen des Großen Rathe prafidiren gu fonnen, fo daß er fich veranlagt febe, die daherige Geschäftsführung einstweilen an mich zu übertragen.

Da also der Auftrag zu Uebernahme der Geschäfte erft in diesen Tagen an mich gelangte und ich mich schon seit einiger Zeit unwohl befand, so war es mir unmöglich mich mit den ju behandelnden Gegenständen fo genau befannt zu machen, als ich es gewünscht hatte; ju dem muß ich bemerken, daß mehrere derfelben die auf dem Ginberufungsschreiben vom 5. November verzeichnet stehen, gegenwärtig noch nicht beir Stelle find, und zwar folche, deren Berührung in der Eröffnungsrede nicht außer Orts gewesen ware; so wie 3. B. der Gefetentwurf über das Konzessionswesen im Allgemeinen, und über das Wirthschafts. wefen nach dem Patentsuftem; ferner der Entwurf eines revidirten Tellgesetes und der Bortrag über die Ginführung der Friedensgerichte. Die daherigen Aften werden indeffen mabrend dem Lauf der jegigen Sipungen vorgelegt werden und es wird ficher im Wanfch Diefer hohen Berfammlung liegen, daß Diefe wichtigen Gegenftande einmal definitiv berathen und geregelt werden.

Eines der Geschäfte, womit wir und laut des Ginbernfungs. schreibens zu efassen haben werben, das aber gegenwärtig auch noch nicht beir Stelle liegt, ift das Begnadigungsbegehren \*) des wegen begangener Mordthat jum Tode verurtheilten François Fête von Cortebert, Amtsbezirks Courtelary. Als unübertragbar ift nämlich im §. 50. Art. 2. der Verfaffung dem Großen Rathe vorbehalten: "Jede gangliche Erlaffung und jede gangliche Umwandlung einer durch ein peinliches Urtheil ausgesprochenen Strafe." Infolge dieses Artifels appellirt der durch das Obergericht in fester Infang jum Tode verurtheilte Delinguent an das Begnadigungsrecht der oberften Landesbehörde; ein ihr durch die Verfassung ausschließlich eingeräumtes Recht, das unftreitig gu den erhabensten gehört; denn da wo der Richter durch positive, gesetzliche Vorschriften gebunden ift; wo moralische Gefühle und ungureichende Milderungsgrunde beim Gerichte dem durren Buchftaben des Gefetes weichen muffen : da ift ce noch dem Großen Rathe vorbehalten, Gnade für Recht wiederfahren ju laffen. Unter ber jegigen Ordnung der Dinge wird dieß nun das erfte Mal fein, daß ein jum Tode Berurtheilter fein Begna-

<sup>\*)</sup> Es murbe erft mahrend bem Laufe ber Gibung übergeben.

digungsgesuch bei dieser hoben Versammlung einreicht. Mag nun Ihr Entscheid darüber ausfallen, wie er wolle, so wird er Dassenige enthalten, was Sie, Tit., der Sachlage und im Interesse der allgemeinen Sicherheit angemessen finden, und was Sie vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können.

Von nicht geringer Wichtigkeit ist der uns vorgelegte Entwurf eines Gesess über Verbrechen und Vergeben gegen das Eigenthum. Es ist nicht zu läugnen, daß diese Vergeben seit einiger Zeit sich eber vermehrt als vermindert baben, und daß unsere schon längst als mangelhaft ersundenen Eriminalgesetz einer Verbesserung bedürfen. Selbst das Uebergangsgesetz vom 6. Juli 1831 schreibt dem Großen Rathe u. a. vor: sein Augenmerf "auf die Eriminalgerichtspsiege, die seit vielen Jahren die begründetste Ursache zu allgemeiner Veschwerde gegeben" zu richten. Freilich kann der vorliegende Entwurf als ein Theil zu der ersehnten Revision unserer Eriminalgesetzgebung angesehen werden; allein es wird nicht außer Orts sein, wenn in dieser hohen Versammlung der lebhafte Wunsch ausgesprochen wird: daß sofort die Bearbeitung eines vollständigen zo nothwendigen Eriminalgesetzbuches ins Wert gesetzt werden möchte. Ist dieses doch andern eidgenössischen Mitzländen in den neuern Zeiten gelungen, warum sollte Vern, wo dieses Bedürsniß schon so lange gefühlt und besprochen wurde, noch länger damit zurückbleiben und sich nur mit stückweisen Palliativmitteln behelsen wollen?

Das angeführte Nebergangsgesch erwähnt auch "des Militärerglements, befonders in hinsicht auf den Garntsonsdienst und die Dispensationsgebühren." Bereits in der vortgen Wintersession haben Sie, Tit., mehrere Sthungen der Berathung einer neuen Militärverfassung gewiedmet, und nun wird der diesörtige Geschschutuurf revidirt vorgelegt, worin, wie der daherige Vortrag besagt, sowohl die beir ersten Berathung gesallenen Bemerfungen, als die revidirte eidgenössische Militärvorganisation, die ebenfalls zur Natissiation vorliegt, berücksichtigt worden seien. Wöchten beides so gelungene Werte sein und sich als solche bewähren: daß der Wehrstand für das Innere des Kantons sowohl, als für das gemeinsame schweizerische Vaterland gewinne; daß Gemeinsinn und Gemeingeist sich auch das durch vermehren; daß das Gefühl für schweizerische Kreiheit und Unabhängigteit ze länger ze mehr geweckt und befördert werde; und daß in Zeiten der Noth und Gefahr unsere eidgenössischen Wassenbrücker mit unerschütterlicher Treue, mit sestem Muth und biederm Sinn, sich am Wahlspruch halten: "Eintracht macht start."

Da der Tit. Hr. Landammann mir angezeigt, daß er unterm 4. d. M. den Tit. Hrn. Schultheißen ersucht habe, dem Großen Rathe bei Eröffnung desielben einen Bericht über den Gang der Staatsverwaltung seit den lesten Sommerstungen, und über die innern und äußern Verhältnisse der Republik zu erstatten, so will ich nun diesem Bericht um so weniger vorgreisen, als mir in Bezug auf diese Angelegenheit keine amtlichen Mittheilungen gemacht worden sind.

Indem wir also diesen Bericht erwarten, erfläre ich die gewöhnliche Winterfinung des Großen Rathes der Republik Bern für das Jahr 1835 gle eröffnet.

hierauf ergreift or. Schultheiß v. Tavel bas Wort , um über den Gang der Staatsverwaltung Bericht zu erstatten.

Tit., ich bin vom Hrn. Landammann Lohner ersucht worden, bei ber Eröffnung ber dießighrigen Winterfigungen Bericht ju erstatten über den innern Gang der Staatsverwaltung sowohl, als in Beziehung auf die außern Angelegenheiten. Es ift mir nun freilich fein Gefet befannt, wodurch eine folche Berichterstattung festgesett wäre, und da der Regierungsrath alljährlich einen weitläufigen schriftlichen Bericht bier vorlegen foll, so bat es mir um fo mehr geschienen , es sei nicht der Fall , gegenwärtig in alle Details der Staatsverwaltung einzutreten, sondern es durfte genügen, wenn ich nur furz hier dasjenige reproduzire, mas feit der letten Sommerfigung fich in unferm Staatsleben gugetragen bat. Uebrigens fann bei ber Deffentlichfeit, die bei uns herrscht, Ihnen auf feinen Fall etwas neues mitgetheilt Ich werde zuerft dasjenige berühren, was unsere innern Angelegenheiten betrifft, und dann zu demjenigen übergeben, mas den Stand der Dinge dem Ausland gegenüber anbelangt.

Das Departement des Innern war seit der Sommersibung mit dem gewöhnlichen Bange feiner Administration beschäftigt, und hatte fich namentlich mit ungähligen Konzessionsbegehren zu befassen, sowie in'sbesondere eine nahmhafte Zahl von Gemeindsreglementen ju untersuchen und dieselben dann dem Regierungs. rathe jur Genehmigung vorzulegen. Im übrigen beschäftigte fich das Departement mit drei fehr wichtigen Gefetesentwurfen, vorerft mit dem Tellgesetz. Diefes ift nach weitläufigen Berathungen im Departemente sowohl als vor Regierungsrath soweit gedieben, daß ich bier die hoffnung aussprechen darf, es werde in etwa 14 Tagen ein zwar auf dem Grundfage des bisherigen beruhendes jedoch verbeffertes Gefen hier vorgelegt merden. Gin zweiter Gefetesentwurf betrifft das Wirthschaftswesen nach dem Patentsustem, und ift in Folge eines von Ihnen erheblich er-klärten Anzuges bearbeitet worden. Auch dieses Geset ift vom Regierungsrathe bereits vorberathen worden, und wird unfehlbar im Laufe diefer Winterstung Ihnen jur Berathung übergeben werden konnen. Das dritte Gefet, welches vom Regierungsrath noch nicht vorberathen ift , betrifft die Chehaften überhaupt, und wird etwa in der Februarstung dem Großen Rathe vorgelegt werden. Was das Justigdepartement betrifft, so weiß jedermann, der mit der Ungabl von Reflamationen und Borstellungen, welche bei der Regierung einlangen, befannt ift, daß diefes Departement die allermeisten Geschäfte hat. Alfo bleibt ihm auch nur febr wenige Zeit für legislative Arbeiten. Tedoch ift ein von diefem Departement bearbeiteter Gefepesentwurf über Berbrechen gegen das Eigenthum vom Regierungs rath bereits vorberathen; ebenso liegt vor Regierungerath und XVI ein Vorschlag zur Einführung der Friedensgerichte. Diefer aber ift noch fein eigentlicher Gefenebentwurf, fondern er enthält blog die Sauptgrundfage, weil das Juftigdepartement vorher Ihre Gesinnungen in Betreff der hauptgrundfäpe eines folchen Gesetzes fennen muß. Etwa fünftige Woche fann Diefe Arbeit Ihnen vorgelegt werden. Das Finangdepartement war im Laufe diefes Commers ebenfalls mit den mannigfaltigen Gegenständen feiner Administration beschäftigt, ferner mit einer Schahung der fammtlichen Staatsdomainen, mas eine fehr weitschweifige Arbeit ift. Gigentliche Gesetzesentwürfe find von diesem Departemente noch feine eingelangt, jedoch wird nachstens die schon so lange gewünschte Bollordnung bem Regierungsrathe zur Borberathung übergeben werden. Daß diefes bis jest noch nicht geschehen, hat fur die Sache felbft durchaus feinen Rachtheil, indem diefe Bollordnung jedenfalls der Tagfapung, welche fich erft im Juli versammelt, vorgelegt werden muß. Das Erziehungsdepartement war in einer fehr lobenswerthen Thatigfeit begriffen. Dasselbe hat fich besonders mit Ginführung bes neuen Schulgefetes befaßt. Ihnen allen ift hiebet befannt, daß die Prufung der Schullehrer viel Unrube und Migvergnügen unter dem Lehrstande bervorgebracht bat. Das Erziehungedepartement, auf deffen Bunfch diefe Magregel genehmigt und beschloffen worden (der Regierungsrath hat sich in diese Sache weiter burchaus nicht eingemischt, wie in den Blattern irrig gestanden hat) suchte nun diesenigen Lehrer, welche in dieser allgemeinen Brufung etwas Ungefenliches und Gefährdendes gu erbliden glaubten, zu beruhigen. Diefes alles ift Ihnen übrigens aus den Blättern hinreichend befannt. - Die Brufung bat nun bereits Statt gefunden in den Memtern Oberhable, Enterlaten, Ober- und Niederstnumenthal, Thun, Frutigen, Saanen, Sef-tigen, Konolfingen, Pruntrut und Freibergen. Im deutschen Kantonstheile waren 300 Lehrer zur Prüfung einberufen worden, von diefer erschienen dann 36 - 40 nicht. Reunzehn von diesen haben fich formlich geweigert, in Pruntrut erschienen alle, in Freibergen auch, doch ließen fich dort einige wegen Rrantheit u. f. w. entschuldigen. Somit durfen wir hoffen, daß diese Sache, welche vom Erziehungsdepartemente einzig im Entereffe des öffentlichen Unterrichtes unternommen worden, einen befriedigenden Ausgang nehmen werde. Das Militärdepartement fonnte neben der Beforgung der allgemeinen Administration diefes Zweiges nur weniges machen, indem es erwarten mußte, was von Ihnen hinsichtlich der allgemeinen Militärorganifation murde beschloffen werden. Der gegenwärtige provisorische Buftand verhinderte natürlich jeden umfassenderen Borschlag. Das Baudepartement hat febr viele und jum Theil bedeutende Arbeiten im Werfe, mit welchen man in ver-

schiedenen Theilen des Kantons emfig beschäftigt ift. Sieher geboren 4 Strafenzuge im Bisthume, dann im alten Kantone die Straßenbauten bei Saanen, an der Wannenfluh, zwischen Sindelbant und Lyf u. f. w. Beinebens hatte dasselbe diesen Sommer eine febr schwierige Arbeit, nämlich die Rlassifikation fammtlicher Strafen. Da der Staat den Unterhalt der Strafen Ifter, 2ter und 3ter Klaffe übernommen hat, fo mar das Bau-Departement im Falle, fammtliche Strafen ju flafificiren und die gemachte Rlaffifitation dem Regierungsrath jur Genehmigung vorzuschlagen. Diese Genehmigung ift denn auch vom Regierungsrath unter Borbehalt von allfälligen gegrundeten Reflamationen ausgesprochen worden. Das diplomatische Departement endlich hatte in der jungften Zeit febr viel mit den Wahlverhandlungen zu thun, indem befanntermaßen dieses Spätjahr die periodischen Erganzungswahlen Statt finden mußten. Diese Bablen find nunmehr beendigt mit Ausnahme von 3 Wahlversammlungen, welche wegen Doppelwahlen u. f. w. auf den 18. jufammentreten follen, nämlich diejenige von Schwargenburg, indem der dafelbft gemählte Berr alt Schultheiß von Lerber für Wangen optirt hat , die von Thun , weil herr Rafthofer für Bern entschieden, und endlich diejenige der Landgemeinden des Amtsbezirfs Bern, weil herr Furfprech Jaggt die auf ihn gefallene Bahl ablehnt. Drei andere Bahlverhand. lungen werden und hier beschäftigen, nämlich diejenige von Biel, von Courtelary und Pruntrut, deren Gultigfeit von verschiedenen Seiten ber angegriffen worden ift. Im Uebrigen find die Urversammlungen an einigen Orten ziemlich schwach befucht worden, mas aber nicht sowohl einer Gleichgültigfeit gegen diefes Geschäft juguschreiben ift, als vielmehr bem Butrauen in die gegenwärtige Ordnung der Dinge und dem Umstande, daß in dem Zeitpunfte der Bahlen die Landarbeiten an der Theilnahme hindern. Muß man aber jedenfalls den schwachen Befuch der Urversammlungen an vielen Orten bedauern, fo waren dagegen an andern Orten die Urversammlungen weit jahlreicher besucht als im Sahr 1833. Noch ein anderer Umftand hat das diplomatische Departement in Unspruch genommen, wovon Sie alle aus ben Zeitungen gewiß bereits unterrichtet find, ich meine die Anstände in Printrut, wo 2 Parteien sich febr fcbroff gegenüber ftanden, und wo bedeutende Gahrung und Leidenschaftlichkeit herrschte, so daß beide Parteien fich an die Regierung gewendet haben, um eine angerordenliche Kommission ju begehren. Diefe Kommiffion wurde darauf bestellt in der Berfon bes Srn. alt Regierungsraths Schnell, des Seren Regierungeftatthaltere Müller und des Brn. Rathschreiber Stapfer. Die Aften über die Vorfalle in Pruntrut find nun gefchloffen, und feit der 10 - oder 12tägigen Anwesenheit der S.S. Kommismiffarien herricht in Pruntrut Rube und Ordnung. Mit der Untersuchung über einen besondern dortigen Borfall am 1. Dftober ift gegenwärtig or. Regierungoftatthalter Müller beauftragt. Bas die Bewegung in einigen Gegenden des Kantons wegen der Rechtsameverhältnisse betrifft, so glaubte die Regierung sich nicht darein mischen zu sollen. Wahrscheinlich wird eine Borftellung von Rechtsamebesigern sowohl, als eine folche von Michtrechtsamebesigern einlangen, und dann wird es Zeit fein, diese Angelegenheit wohl in erwägen. Der Regierungbrath glaubte um fo mehr, fich aller Ginmischung enthalten zu follen, als laut den eingegangenen Berichten keine Urfache vorhanden ift, etwas politisches bei diesen Bewegungen zu vermuthen. Die religiose Frage in Betreff der Badener Konferenzartifeln ift ebenfalls vom diplomatischen Departemente und vom Regierungsrath noch nicht erledigt worden. Als die Anträge diefer im vorigen Jahre Statt gehabten Ronferenz auch dem Stande Bern maren mitgetheilt worden ? fo haben das Erziehungsdepartement auf der einen Seite, und die fathotische Kirchentommission auf der andern Seite Berichte bieruber eingereicht. Unter den damaligen Berhältniffen glaubte nun der Regierungsrath nicht, daß es der Fall fei, fich näher darüber auszusprechen, daher brachte er auch feine Antrage. In letter Zeit hingegen beschloß der Regierungsrath, beide Rapporte in deutscher und französischer Sprache drucken und verbreiten zu laffen. Ich glaube, der Druck bes einen Rapports fei in beiden Sprachen fchon fertig, und derjenige des andern werde in den nächsten Tagen beendet fein. Die Frage felbit ift defiwegen noch nicht behandelt worden, weil feither eine neue Konferenz zu Luzern Statt gefunden hat, welche

fich einerfeits mit ben Badener Artifeln, andererfeits mit der Differeng zwischen Nargau und dem Bischofe beschäftigte, und weil der Bericht hierüber von den Abgeordneten des Standes Bern bei diefer Konfereng, nämlich dem Srn. alt Regierungs-rath Schnell, welchem der Regierungsrath vergeblich einen Abgeordneten aus dem frangofischen Kantonstheile beizugeben versucht hat, noch nicht eingereicht werden fonnte, da Gr. Schnell im Augenblicke, als der Bericht erstattet werden follte, nach Bruntrut und Laufen geschickt wurde, von wo er erft feit 10 oder 14 Tagen wieder zurückgekehrt ift. Dieser Bericht wird jedoch in wenig Tagen fertig fein, fo daß alfo bald fowohl über die Badener als auch über die Lugerner Konferenz eine Borberathung vor Regierungerath Statt finden fann. Somit werden Sie noch im Laufe dieser Sipung sich zu beschäftigen haben. Go viel über unsere Berhaltniffe im Innern.

Sch gebe nun über auf unfere Beziehungen jum Ausland. Unfere Berhältniffe ju Franfreich wurden in letter Zeit ziemlich bäufig besprochen wegen einer Angelegenheit zwischen Franfreich und Bafellandschaft. Ueber den Gegenstand felbst will ich nicht eintreten, da derselbe mir noch nicht aus den Aften, welche bei den Mitgliedern des vorörtlichen Staatsraths eireuliren, be- fannt ift. Nur foll ich bemerken, daß diese Angelegenheit durchaus nicht das geringste zwischen ben zwischen Frankreich und der Schweiz bestehenden Berhältniffen geandert hat, und daß namentlich die Beschlusse Frankreichs gegenüber Basellandschaft noch anf den beutigen Tag durchaus nicht erequirt worden find. Unfere Berhaltniffe gu den deutschen Nachbarftaaten find feit der letten Tagfabung unverandert diefelben. Freilich besteben noch in den deutschen Nachbarstaaten gewisse restriktive Magnahmen gegen die Schweit; aber folche, gegen welche mit Reflamationen aufzutreten schwer ware; weil dieselben auch gegen Franfreich und Belgien bestehen, indem den deutschen Sandwerfern unterfagt ift, ohne specielle Erlaubnif diefe Lander gu betreten. Die unfere schweizerische Mitburger bemmenden Dagnahmen find aufgehoben, fo namentlich die bekannten Berordnungen von Baden. Da ich am Samstage eine Zurcherische Zeitung gelesen habe, welche von einem febr zuverläffigen Korrefpondenten die Mittheilung erhalten haben will, daß von Seite des prenfischen Ministere und des ruffischen Geschäftsträgere in Folge ber Berabredungen ju Töplig bem Bororte Noten eingereicht worden fein, worin gewisse Zumuthungen gemacht, Garantien verlangt wurden, daß aber der Borort diefe Noten verheimliche, u. f. m.; fo erkläre ich hiermit amtlich, daß an dieser ganzen Mittheilung, welche jene Zürcherische Zeitung enthält, fein mabres Wort ift. Der preußische Minifter, welcher erft vor wenigen Wochen bier affreditirt morden ift, mit der Beifung, in der Schweiz ju refidiren, hat nicht nur feine folche Noten abgegeben, fondern im Gegentheile die freundschaftlichsten Gesinnungen gegen die Schweiz von Seite seines hofes ausgesprochen. Alle feine Mittheilungen zeigten von diefen febr freundschaftlichen Bennnungen, und mit keiner Sylbe war von Zumurhungen und Ga-rantien die Rede. Eben so wenig hat der kaiserlich ruffische Geschäftsträger, welcher feit furger Zeit wieder hier ift, weder dergleichen Noten abgegeben, noch auch nur von ferne angedeutet, daß folche in der Folge eintreffen möchten. Ueberhaupt ift feine Art von Mittheilung von irgend einer außern Macht, politische Berhaltniffe betreffend, an den Borort gelangt; mare dieses geschehen, so murbe der Borort febr bald den Ständen davon Mittheilung gemacht haben. Wahr ift, daß ganz neulich eine Note vom öftreichischen Minifter eingereicht worden ift, von welcher felbst der vorörtliche Staatsrath noch feine Renntnif hat. Nichts destoweniger wage ich es, Sie von dieser Mittheilung bereits jest zu benachrichtigen. Es ift nämlich diese Mittheilung ein fehr freundschaftliches Schreiben von Gr. Majefiat, dem Kaiser von Destreich, die Anzeige enthaltend von der letthin erfolgten Niederkunft der Erzherzogin Sophie. Ich muß bei diesem Unlag bedauern, daß die schweizerischen Zeitungen von Korrespondenten, welche fich für febr genau unterrichtet ausgeben, auf folche Weise bedient werden. Ich schließe hiermit meinen Bericht mit der Anzeige, daß, wenn der Große Rath noch fernere Auskunft über diefen oder jenen Gegenstand der Staatsverwaltung verlangen follte, ber Regierungerath bereit fein wird, ju entsprechen.